

Mitglieder des
Jugendhilfeausschusses
des Kreises Heinsberg

HEINSBERG

Kreis

.....Der Landrat

Jugendamt

Geschäftszeichen: 51 00 01

Herr Oehlschläger

Zimmer-Nr.: 416

Tel.: (0 24 52) 13- 51 01

Fax: (0 24 52) 13- 51 95

E-Mail: Hans-Juergen.Oehlschlaeger@Kreis-Heinsberg.de

Datum: 27. November 2015

Bericht über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Sitzung am 22.09.2015 wurde über unbegleitete minderjährige Flüchtlinge berichtet.

Der Bericht in schriftlicher Form wird hiermit nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

I. A.



Oehlschläger

Dienstgebäude:
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel.: (0 24 52) 13 - 0
Fax: (0 24 52) 13 - 11 00
Internet: www.kreis-heinsberg.de
E-Mail: info@kreis-heinsberg.de

Kontoverbindungen:
Kreissparkasse Heinsberg
BIC: WELADED1ERK
IBAN: DE76 3125 1220 0000 0002 73
Postbank Köln
BIC: PBNKDEFF
IBAN: DE97 3701 0050 0025 4405 03

Sprechstunden:
mo. - fr. 08.30 - 12.00 Uhr
di. u. do. 14.00 - 17.00 Uhr

Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 22.09.2015

Anlage zu Tagesordnungspunkt 4

Bericht über die Betreuung und Versorgung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

1. Derzeitige Rechtslage:

Nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) ist der Jugendhilfeträger verpflichtet, unbegleitete (ohne Personensorgeberechtigte) minderjährige Flüchtlinge in Obhut zu nehmen. Als Flüchtling wird derjenige angesehen, der Ausländer ist, also nicht Deutscher im Sinne des Artikels 116 Grundgesetz bzw. nicht aus einem Mitgliedstaat der EU stammt und Fluchtgründe geltend macht. Sobald dem Jugendamt ein unbegleiteter minderjähriger Flüchtling bekannt wird, hat es in einem Erstgespräch zu klären, ob tatsächlich Minderjährigkeit vorliegt. Beim Erstgespräch gilt das Vieraugenprinzip, d. h. mindestens 2 pädagogischen Fachkräften sind zu beteiligen; soweit notwendig, ist ein Dolmetscher bzw. Sprachkundiger hinzuzuziehen. Das Erstgespräch ist zu dokumentieren. Die Prüfung der Minderjährigkeit erfolgt entweder

a) anhand gültiger Ausweispapiere

b) ansonsten durch Augenschein

(Einschätzung über körperliche Merkmale: Stimmlage, Haar- und Bartwuchs, Falten)
oder durch eine Befragung (Alter, Geschwister/Eltern, Schule bzw. Arbeit).

Sofern keine Minderjährigkeit festgestellt wird, ist zu prüfen, ob ggf. Leistungen für junge Volljährige gemäß § 41 VIII zu gewähren sind.

Sofern Minderjährigkeit festgestellt wird, hat das Jugendamt den Minderjährigen in Obhut zu nehmen und Anträge an das Familiengericht zu stellen

a) auf Feststellen des Ruhens der elterlichen Sorge und

b) auf Bestellung des Jugendamts zum Vormund.

Weiter ist die psychische und physische Verfassung des Minderjährigen zu klären und ob er in Deutschland bleiben kann. Hierbei sind die familiären Hintergründe, Gesundheitszustand, Bildungszustand, Fluchtgründe, Fluchtgeschichte und ggf. auch die aufenthaltsrechtlichen Möglichkeiten zu klären.

Abschließend ist zu prüfen, ob Hilfen nach dem SGB VIII in Betracht kommen.

2. Neue Rechtslage ab November 2015:

Das **Gesetz zur Verbesserung der Unterbringung, Versorgung und Betreuung ausländischer Kinder und Jugendlicher** (hier: §§ 42 a bis e SGB VIII) soll nicht wie ursprünglich vorgesehen zum 01.01.2016 in Kraft treten, sondern bereits im Laufe des Monats November.

Ziel des Gesetzes ist die Einführung einer gesetzlichen bundesweiten Aufnahmespflicht der Länder, ausgerichtet am Kindeswohl und dem besonderen Schutzbedürfnis unbegleitet einreisender ausländischer Minderjähriger. Durch das Gesetz soll die Schaffung eines bundesweiten und landesinternen Verteilungsverfahrens erreicht werden.

3. Ablauf der Verteilung:

Das Jugendamt am Ort der Einreise nimmt den Jugendlichen **vorläufig** in Obhut. Auch hier ist wie bisher vorher die Frage der Minderjährigkeit zu klären. Die Inobhutnahme ist der Landesverteilstelle zu melden. Diese wiederum meldet den Jugendlichen der Bundesverteilstelle.

Die Bundesverteilstelle wird wiederum die Zuweisung bundesweit über die zuständige Landesverteilstelle vornehmen.

Die Landesverteilstelle (soll beim Landesjugendamt Rheinland eingerichtet werden) wird dann den unbegleiteten minderjährigen Flüchtling an ein Jugendamt zuweisen. **Antrag auf Vormundbestellung erfolgt erst durch das zugewiesene Jugendamt.**

Nach derzeitigem Stand soll jedes Jugendamt einen Sockel von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen aufnehmen. Bisher gilt der Schlüssel 1:5.000. Das bedeutet, dass je 5.000 Einwohner 1 unbegleiteter Flüchtling aufgenommen werden muss. Für das Kreisjugendamt wären das 20 unbegleitete Flüchtlinge. Sofern der/die Jugendliche(n) volljährig wird/werden, ist dies zu melden. Sodann erfolgt eine erneute Zuweisung bis zur Sockelhöhe.

Das Landesjugendamt geht jedoch davon aus, dass der Schlüssel auf 1:3.000 geändert wird. Die Zahl der aufzunehmenden Minderjährigen würde dann auf 33 steigen.

4. Kostenerstattung:

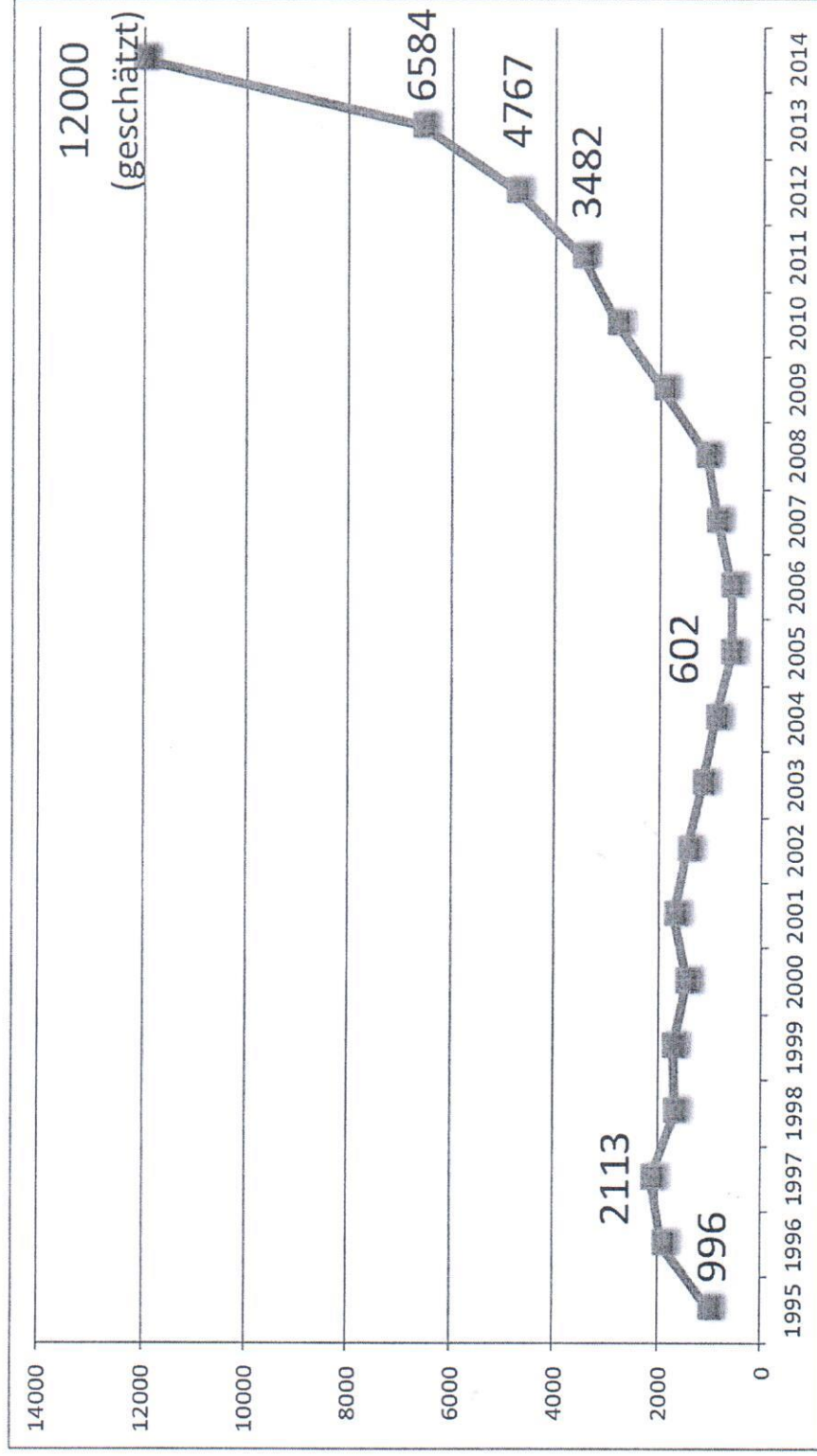
Da es sich hierbei um eine neue Aufgabe handelt, werden die Sachkosten erstattet. Die Personalkosten jedoch nicht. Hiergegen haben die kommunalen Spitzenverbände bereits Bedenken erhoben, da sie auch die zusätzlichen Personalkosten für konnexitätsrelevant halten.

Um diese neue Aufgabe zu bewältigen hat das Kreisjugendamt für den Stellenplan 2016 zwei sozialpädagogische Fachkräfte angefordert. Ohne die Bereitstellung von zusätzlichem Personal ist diese Aufgabe nicht zu leisten.

5. Anlagen

Statistische Erhebungen

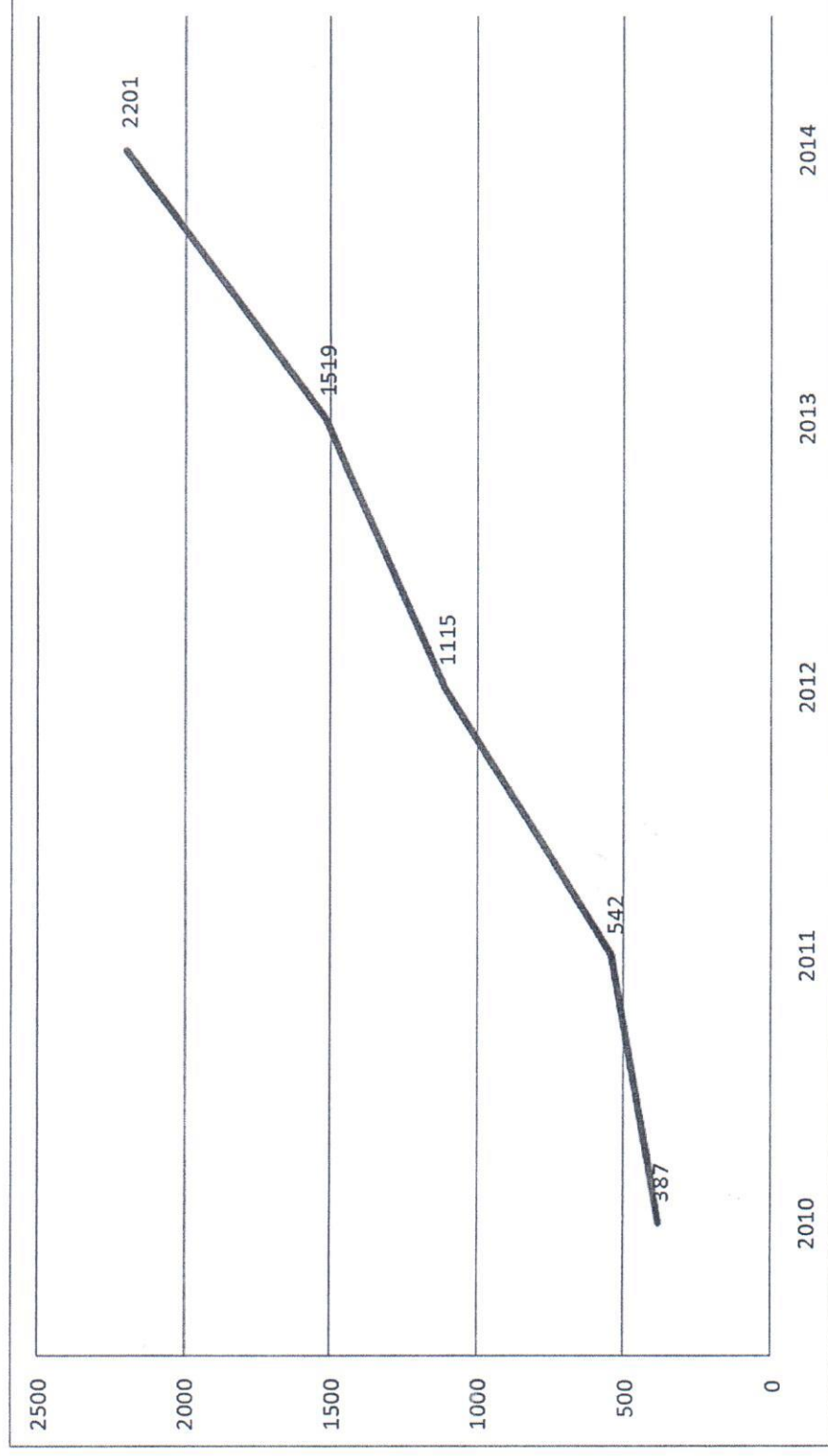
Inobhutnahmen in Deutschland



Quelle: Statistisches Bundesamt

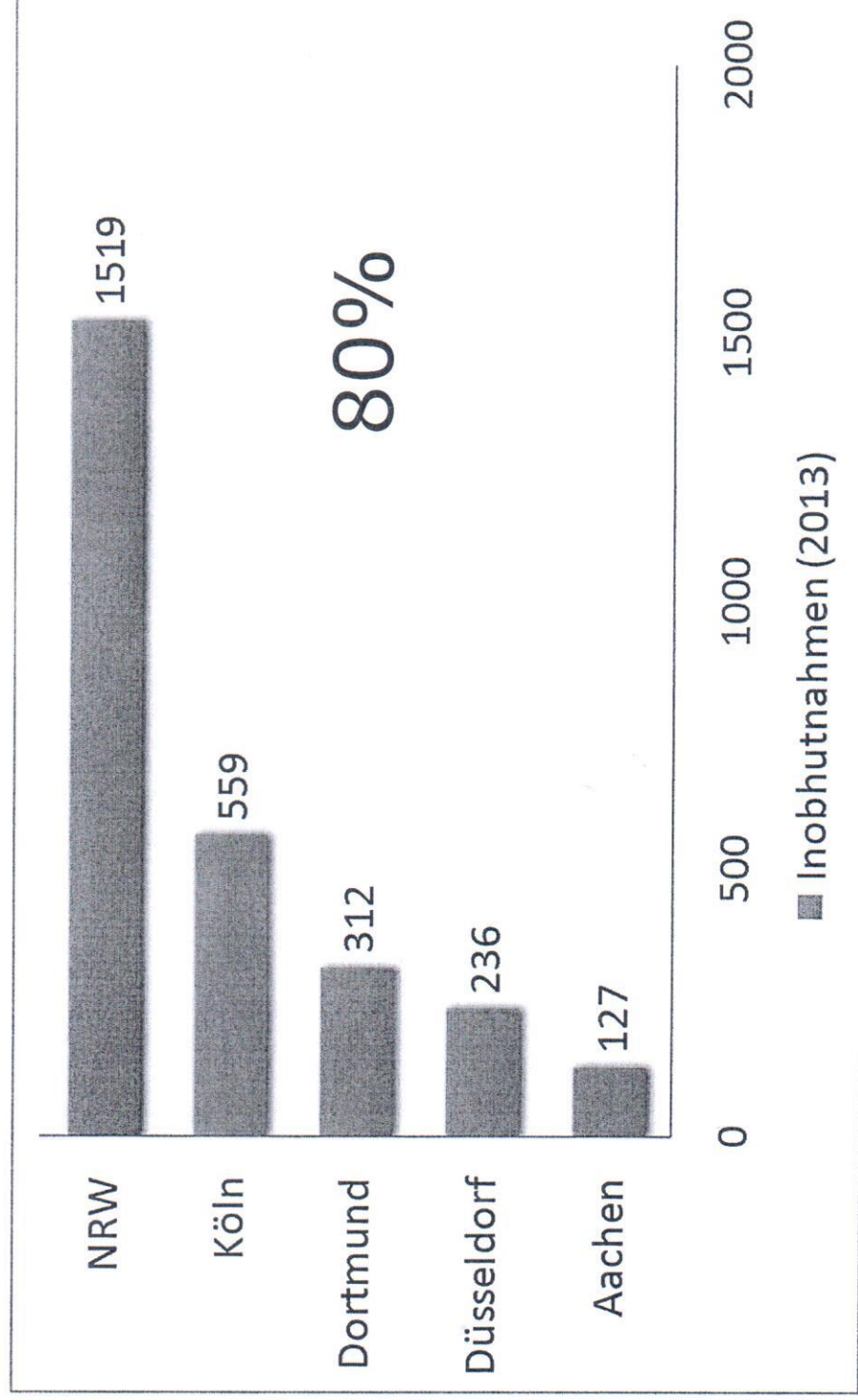
Inobhutnahmen in NRW

31.5.15: 2800



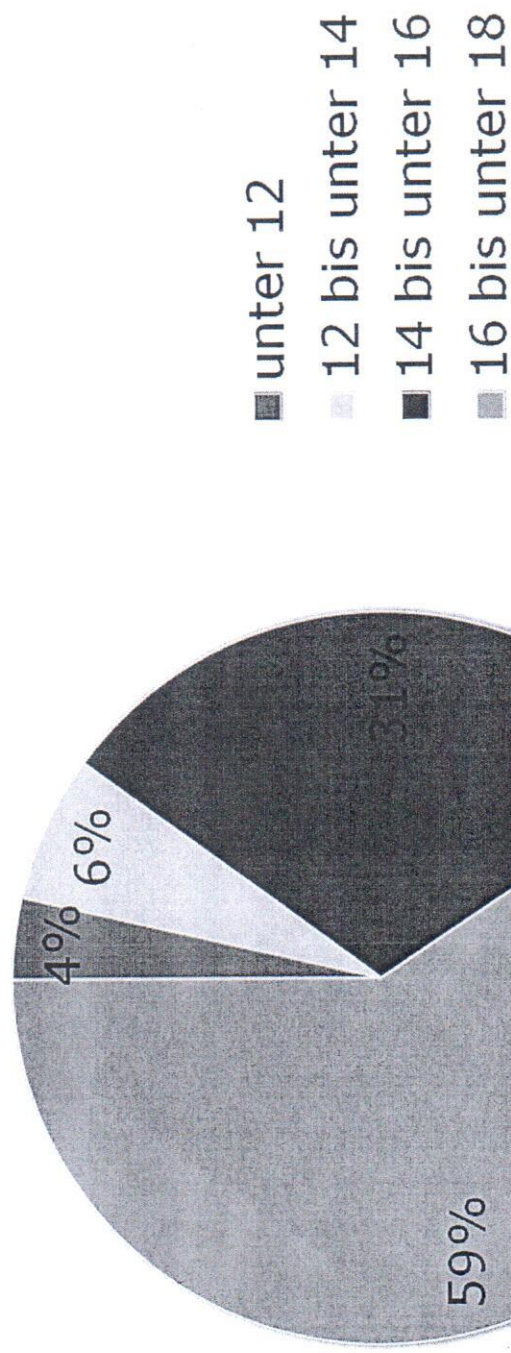
Quelle: Landesbetrieb Information und Technik NRW

Inobhutnahmen nach Kommunen in NRW



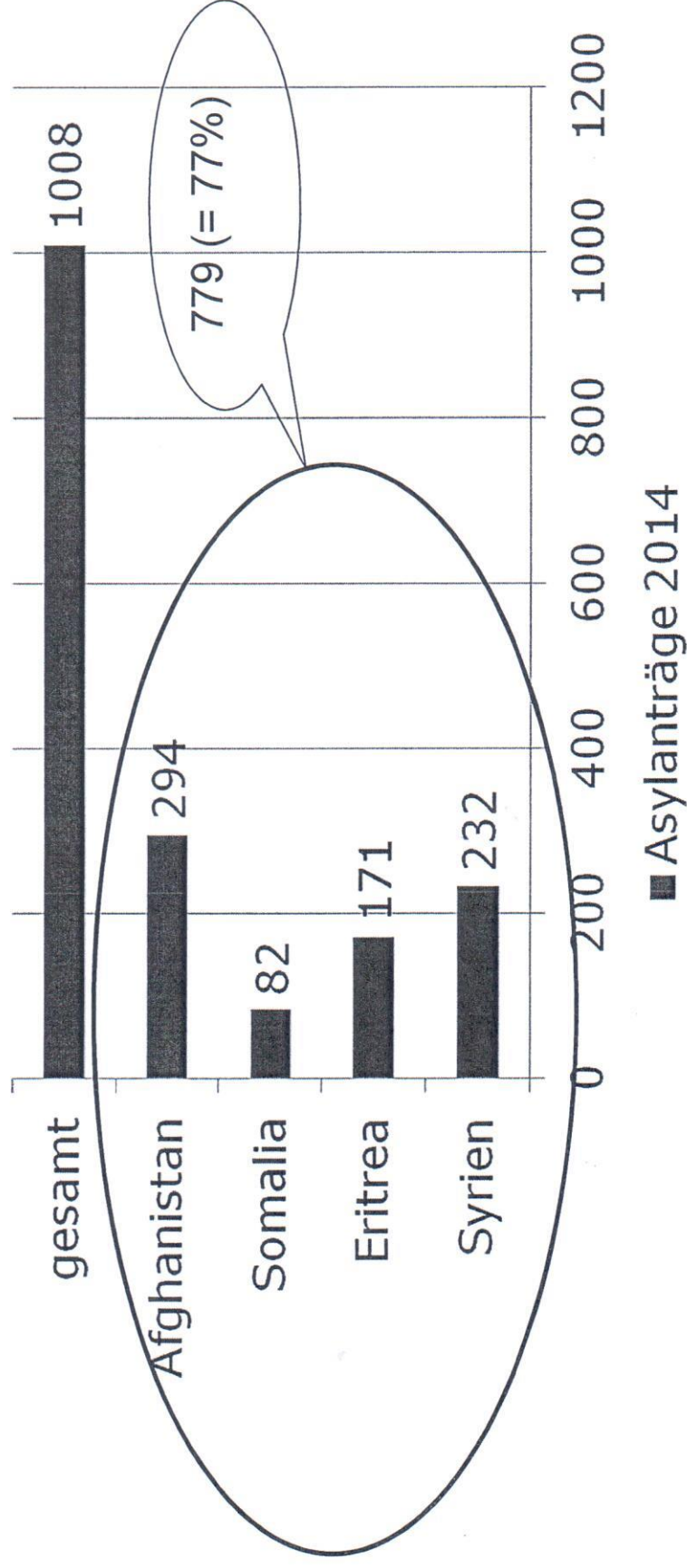
Altersgruppen

Altersstruktur



Herkunftsländer unter 16 Jahre alt

Asylanträge 2014



Herkunftsländer über 16 Jahre alt

Asylanträge 2014

